

CD-ROM-VERTRAG (Entwurf)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftraggeber ist Inhaber der ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbeschränkten Werknutzungsrechte am Werk mit dem Titel
- 1.2 Ziel dieses Vertrags ist es, das unter Punkt 1.1 genannte Werk¹ zu digitalisieren, mit anderen Informationen zu kombinieren und in Form einer interaktiven, computerlesbaren, auf das Trägermedium CD-ROM zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung speicherbaren Multimedia-Anwendung (im folgenden kurz „Produkt“) zu entwickeln.
- 1.3. Von der Erstellung dieses Produkts umfasst sind das Programmieren des erforderlichen Codes, die Digitalisierung und Anpassung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte, die Erstellung eines Registers und das Speichern der fertigen Anwendungen auf CD-ROM.

2. Produkteigenschaften

- 2.1 Das unter Punkt 1.2 näher umschriebene Produkt muss technisch einwandfrei, insbesondere auf einem handelsüblichen PC mit Standard-Ausstattung² abspielbar sein.
- 2.2 Die Menüführung der CD-ROM hat für den Anwender in jedem Fall Hilfsfunktionen in

¹ Hat der Auftragnehmer vor Abschluss des gegenständlichen Vertrags bereits ein Konzept vorgelegt und war gerade das vorgelegte Konzept Grund dafür, den Auftrag zur Herstellung der CD-ROM zu erteilen, empfiehlt es sich für den Auftraggeber, das gelungene Konzept als Grundlage in den Vertragstext aufzunehmen. Punkt 1 sollte für diesen Fall etwa folgendermaßen adaptiert werden: *„Der Urheber/Werknutzungsberechtigte erteilt dem Auftragnehmer auf der Grundlage des von letzterem vorgelegten Konzepts den Auftrag, das Werk mit dem Titel ... zu digitalisieren, mit ... zu kombinieren und ... zu entwickeln.“*

² Ob die Bezeichnung „handelsüblich“ zielführend ist, kann nur in Hinblick auf das konkrete Produkt und den konkreten Anwenderkreis entschieden werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, die Handelsüblichkeit bzw. die Mindestanforderungen, die das Endgerät für eine multifunktionale Nutzung der CD-ROM aufweisen muss, eindeutig und unmissverständlich zu definieren. Üblich ist das Anführen der für die einwandfreie Nutzung erforderlichen Betriebssysteme. Damit wird zumindest nach unten hin eine klare Grenze gezogen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Form eines elektronischen Benutzerhandbuchs vorzusehen.³

- 2.3 Bei der Entwicklung der Multimedia-Anwendung hat der Auftragnehmer, sofern und soweit es technisch möglich ist, das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material einzusetzen. Sollte sich im Zuge der Produktion herausstellen, dass Teile des zur Verfügung gestellten Materials überhaupt nicht oder nur in technisch unzureichender Qualität auf CD-ROM umsetzbar sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren, um ihn in die Lage zu versetzen, so schnell als möglich Ersatzmaterial zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Hinsichtlich der Verknüpfung und Ergänzung des zur Verfügung gestellten Materials ist der Auftragnehmer frei. So weit es ihm möglich ist, wird er sich bei der Erarbeitung der Multimedia-Anwendung allerdings an das vor Auftrageerteilung dem Auftraggeber vorgelegte Konzept halten. Insbesondere wird er versuchen, dem Umstand Rechnung zu tragen, dem Zielpublikum durch gerecht zu werden.⁴

3. Rechtseinräumung

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem von ihm fertiggestellten Produkt die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbeschränkten Werknutzungsrechte sowie das Recht, Änderungen und Bearbeitungen am Produkt vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen, ein. Der Auftragnehmer behält sich allerdings vor, einzelne Teile der zur Fertigstellung des Produkts verwendeten Software wieder zu verwenden, soweit sie nicht die individuelle Eigenart des gegenständlichen Produktes bilden.

³ Ist die Aktualität der über CD-ROM abrufbaren Informationen in irgendeiner Art und Weise relevant, sollte der Auftraggeber darüber nachdenken, inwiefern die Vereinbarung einer notwendigen Update-Möglichkeit über das Internet sinnvoll erscheint. Auch ist es nicht nur in besonders kundenorientierten Branchen mitunter zielführend, einen direkten Kundenservice anzubieten. Wünscht der Auftraggeber, dass sich der Anwender bei auftauchenden Fragen direkt an den Hersteller der CD-ROM wenden kann, sollte er das Erfordernis einer solchen Direkt-Hotline zum Vertragsinhalt machen.

⁴ Über die etwaige Anlehnung an ein vorab präsentiertes Konzept und die Verpflichtung, so weit als möglich das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material zu nutzen, hinaus sollte der Vertrag auch die Richtung vorgeben, in die das äußere Erscheinungsbild der CD-ROM insgesamt gehen soll bzw. welches Publikum das Endprodukt ansprechen soll. Die Palette reicht von jung, dynamisch modisch bis hin zu konservativ und auf reine Information reduziert.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 3.2 Die Rechtseinräumung erfolgt in jedem Fall erst mit vollständiger Bezahlung des unter Punkt 6 vereinbarten Honorars.

4. Zeitrahmen

- 4.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber laufend/auf Anfrage⁵ über den Fortgang seiner Arbeit informieren und dem Auftraggeber das/die Arbeitsergebnis(se) unaufgefordert/über dessen Aufforderung⁶ zugänglich machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anregungen zum Werk zu geben. Im Hinblick darauf, dass es sich beim Vertragsgegenstand um die Erbringung einer künstlerischen Leistung handelt, die nur subjektiv bewertet werden kann, leistet der Künstler für die Art der von ihm zu erbringenden Leistung und deren künstlerische Qualität keine Gewähr. Ausgenommen davon sind die zwischen den Vertragsparteien unter Punkt 2 ausdrücklich vereinbarten Produkteigenschaften.
- 4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das fertiggestellte Produkt in ...facher Ausführung, jeweils auf CD-ROM gespeichert, bis spätestens dem Auftraggeber zu übergeben.
- 4.3 Dem Auftraggeber obliegt es, das Produkt nach seiner Fertigstellung einer Prüfung zu unterziehen und abzunehmen, wobei er die Abnahme nicht unangemessen verzögern darf. Werden im Zuge der Funktionsprüfung oder zuvor Abweichungen festgestellt, wird der Auftragnehmer diese innerhalb einer Frist von beseitigen und das Produkt neuerlich der Prüfung stellen. Die Funktionsprüfung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn alle Abweichungen beseitigt sind und das Produkt laufstabil ist. Erweist sich eine vom Auftraggeber mitgeteilte Abweichung als nicht behebbar bzw. beseitigbar, wird der Auftragnehmer eine Alternativlösung dazu entwickeln. Gelingt dies nicht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber allen hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Abnahme des Produkts hat jedenfalls bis spätestens nach dem Übergabetermin stattzufinden.

⁵ Unzutreffendes ist zu streichen. Ob die Parteien eine laufende Berichtspflicht des Arrangeurs vereinbaren, wird unter anderem vom Marktwert, der Erfahrung und Eigenständigkeit des Künstlers, der Größe/Wichtigkeit des Projekts und dem know how (objektive Mitsprachemöglichkeit) des Auftraggebers abhängen.

⁶ Vgl. FN 4. Verfügt der Auftraggeber nicht über das entsprechende know how, um über die Qualität unfertiger Arbeit zu befinden und/oder hat er kein Mitspracherecht, macht es auch wenig Sinn, ihn mit den Ergebnissen einzelner Arbeitsabschnitte zu konfrontieren.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Auftragnehmer wird das Werk entweder alleine oder nur in Zusammenarbeit mit vom Auftraggeber vorher genehmigten (Mit)Urhebern erstellen und gewährleistet, dass er zu der vertragsgegenständlich geregelten Rechtseinräumung berechtigt ist.⁷ Er gewährleistet überdies, nur die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werke und darüber hinaus nur solche vorbestehende Werke oder Vorlagen bei der Erarbeitung des Werks zu benutzen, deren Verwertungs- bzw. Bearbeitungsrechte er besitzt.
- 5.2 Der Auftragnehmer kennt die technischen Produktionsvorgaben. Er wird daher bei der Erstellung des Werks Sorge dafür tragen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

6. Vergütung

- 6.1 Für die Herstellung von Stück CD-ROM und die Rechtseinräumung gemäß Punkt 4 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer ein

Auftragshonorar von	€
zuzüglich% USt	€
insgesamt	€

in Worten,

zahlbar in zwei gleichen Teilbeträgen zu je €, bei Abschluss dieses Vertrages und bei Abnahme des fertigen Materials durch den Auftraggeber gemäß Punkt 4.3.. Dieses Auftragshonorar ist in seinen Teilbeträgen jeweils umgehend nach Fälligkeit auf das Konto des Auftragnehmers mit der Konto-Nr. und der BLZ zu überweisen.

7. Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bezüglich vertragswesentlicher

⁷ Ist der Auftraggeber Miturheber, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertragstext, wonach der Auftraggeber bestätigt, dass ihn der/die Miturheber zur Erteilung des Bearbeitungsauftrages autorisierten bzw. er sich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der im Zuge einer etwaigen Auftragserteilung ohne Genehmigungen der Miturheber entstehen kann.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Pflichten. Vertragswesentlich sind nur jene Pflichten, die im Rahmen des gegenständlichen Vertrags ausdrückliche Erwähnung finden. Ansonsten haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für Datenverluste und daraus entstehende Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Auftragnehmer ist bei der Erstellung des Werks ausschließlich an diesen Vertrag gebunden und steht insbesondere in keinerlei Weisungsverhältnis zum Auftraggeber. Er ist in der Wahl seiner Arbeitszeit und des Arbeitsorts frei.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung aller ihm nach diesem Vertrag zustehenden Beträge sowie für alle sozialversicherungsrechtlichen Abgaben selbst verantwortlich.
- 8.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 8.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- 8.6 Der Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

....., am.....

.....

.....

Auftragnehmer

Auftraggeber

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at